

Verein für Schutz- und Wachhunde Stuttgart e.V.

Satzung



§ 1 Name , Sitz und Rechtsform

Die Angaben zum Namen und Sitz des Vereins gehören zu den Mindestanforderungen einer Satzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Satzung muss den Namen des Vereins enthalten. Namensänderungen erfordern eine Satzungsänderung. Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, der bereits von einem anderen Verein verwendet wird. Bei gewissen Namenszusätzen, wie „Europäisch“ und „International“ oder „Akademie“ oder „Verband“ kann das Registergericht Auflagen machen.

Hier sind keine inhaltlichen Änderungen seit der letzten gültigen Satzung enthalten.

Der im Oktober 1913 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Schutz- und Wachhunde Stuttgart“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 761 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die präzise Definition des Vereinszwecks (in Anlehnung an einen oder mehrere der in der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2 genannten anerkannten Zwecke) ist von entscheidender Bedeutung für die (dauerhafte) Anerkennung durch das Registergericht und durch das Finanzamt (Gewährung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuervorteile bzw. Steuerbefreiungen). Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage der Verwirklichung der angegebenen gemeinnützigen Satzungszwecke mit angemessenen Mitteln im Vordergrund. Einer plausiblen Beschreibung der Realisierung der Satzungszwecke mit entsprechenden Aktivitäten, Instrumenten, Mitteln und Methoden sollte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier liegen die häufigsten Gründe für die Nichtanerkennung von Satzungen bzw. der Gemeinnützigkeit von Vereinen. Die Anforderungen an die Selbstlosigkeit sind im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne grundlegend. Die Formulierungen entsprechen dem Wortlaut der Mustersatzung, wie er von den Finanzbehörden im Anhang zur Abgabenordnung bindend vorgeschrieben wurde.

„Eigenwirtschaftliche“ Zwecke werden als Nebenzweck toleriert, müssen aber nachrangige Bedeutung haben (was dann von den Finanzämtern auch überprüft wird). Solche eigenwirtschaftlichen (Neben-)zwecke (z.B. Selbstversorgung, Mittlerwirtschaftung durch Produktverkauf usw.) sollten am besten nicht in der Satzung erscheinen. Damit sind unentgeltliche Zuwendungen (= Zahlung ohne Gegenleistung) an Mitglieder ausgeschlossen. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder „Zuwendungen“ zur Anerkennung der Arbeit der Mitglieder im Rahmen von Vereinsfeiern sind bis zur Höhe von 40 Euro/Jahr unkritisch. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vergütungen für (angestellte oder selbstständige) Mitarbeiter, die in bestimmten Aufgaben für den Verein (auch als Mitglieder) tätig werden. Nur wenn der gemeinnützige (oder mildtätige) Zweck Zuwendungen an bestimmte Personengruppen bestimmt, sind sie zulässig. Vergütungen müssen im Vergleich (Maßstab sind in der Regel die Tarife des öffentlichen Dienstes) angemessen und üblich sein.

Hier ist der Zweck des Hundesportes aufgenommen worden und die Aufgaben dementsprechend in neuem Deutsch angepasst worden. Ansonsten sind keine inhaltlichen Änderungen enthalten.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesportes (Abgabenordnung §52 (2) Nr. 23) und des Tierschutzes (Abgabenordnung §52 (2) Nr. 14).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Absatz (1) und (2) der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Ziel des Vereins ist, unter Mitwirkung der Hundeführer/innen Hunde aller Rassen und Größen zu Schutz-, Rettungs-, Fährten-, und verkehrssicheren Begleithunden, sowie zu Hunden des Breitensports auszubilden.
2. Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Belange.
3. Die Hundesportliche Arbeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
4. Abhaltung von Leistungsveranstaltungen entsprechend den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen des Südwestdeutschen Hundesportverband.
5. Förderung und aktive Beteiligung der Vereinsmitglieder an allen Belangen des Tierschutzes.
6. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen um den Tierschutz und das Bewusstsein für den Tierschutz sowie eine artgerechte Haltung in der Bevölkerung zu steigern.
7. Vor allem Kinder und Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit, das sportliche Gedankengut und die Förderung des Tierschutzes heranzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist grundsätzlich frei in der Unterscheidung von Mitgliedergruppen und ihren Rechten mit entsprechender sachlicher Begründung. Der Ausschluss von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung.

Hier sind keine inhaltlichen Änderungen seit der letzten gültigen Satzung enthalten, außer einige Präzisierungen und juristischen Anpassungen, die notwendig sind.

Präzisierungen im Einzelnen:

Absatz 2) natürliche Personen

Absatz 3) klarere Regelungen zur Ablehnung von Mitgliedsanträgen

Absatz 5, 6 und 7) klarere Regelungen zur Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Insbesondere ist das Recht auf die Anrufung eines Schiedsgerichtes verankert worden um rechtliche und demokratische Notwendigkeiten abzudecken und eine willkürliche Entscheidungsgewalt des Vorstandes/Ausschusses zu unterbinden.

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und fördernde), jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.

2. Jede geschäftsfähige natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Alternativ kann auch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden, hier gibt es unter Umständen nur lange Wartezeiten. Möglich ist auch eine Regelung, die zunächst dem Vorstand die Entscheidung überlässt, bei Ablehnung den Beitrittswilligen ein Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung oder ein Schiedsgericht einräumt, oder bei Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden lässt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich. Dem Betroffenen steht Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Dem Antragsteller ist die Gelegenheit der Stellungnahme einzurichten. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung erfolgen. Stichtag ist der Datumsstempel.

Vereinsrechtlich muss die Satzung Bestimmungen über Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Ableben
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Ausschluss bzw. Streichung

Die freiwillige Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührlichem Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber verfehlt.
 - c) Wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik bei Leistungsprüfungen gegenüber dem Leistungsrichter, Prüfungsleiter, Lehrpersonal oder Gästen.
 - d) Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins liegen.
 - e) Fehlender Beitragszahlung eines kompletten Geschäftsjahres trotz mindestens zweimaliger Mahnung
6. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Fehlender Beitragszahlung zweier kompletter Geschäftsjahre trotz Mahnungen nach diesen 2 Geschäftsjahren.
 - b) Unbekanntem Umzug des Mitgliedes und mehrmaligem erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme nach 2 Geschäftsjahren.

Für bestimmte Verstöße gegen Regelungen des Vereins könnten auch Sanktionen unterhalb des Ausschlusses bestimmt werden (Geldstrafen, zeitlicher Ausschluss von der Ausübung des Stimmrechts usw.) In diesem Falle muss die Satzung dies beinhalten. Bei Beitragsrückständen kann neben dem formalen Ausschlussverfahren auch die schlichte Streichung aus der Mitgliederliste (innerhalb bestimmter Fristen) erfolgen.

Das Recht gehört zu werden kann nicht ausgeschlossen werden. Damit werden willkürliche Beschlüsse des Vorstands verhindert.

7. Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied verliert sämtliche Ansprüche auf die Einrichtungen des Vereins. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Ausschuss die Gelegenheit der Stellungnahme einzuräumen. Dem Betroffenen steht Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet

nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig.
Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen. Stichtag ist der Datumstempel.

8. Streitfälle zivilrechtlicher Art unter den Mitgliedern sind vor ein ordentliches Gericht zu bringen, wobei ihnen aufzugeben ist, über Ausgang der Klage dem Vorstand zu berichten.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Hier sind keine inhaltlichen Änderungen seit der letzten gültigen Satzung enthalten.

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und Hundesport erworben haben, durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt vom Ausschuss an die Hauptversammlung, die darüber bestimmt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung eingefordert werden. Sollen Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden, müssen auch sie in der Satzung (nach einem präzisen Berechnungsschlüssel: etwa x-fache des Jahresbeitrags) vorgesehen sein. Grundsätzlich kann auf Geldbeiträge verzichtet werden oder durch (Gemeinschafts-) Arbeitsleistungen ersetzt oder mit Geldbeiträgen kombiniert werden. Konkrete Beitragshöhen sollten nicht in die Satzung geschrieben werden, da jede Änderung auch eine (aufwändige) Satzungsänderung erforderlich macht. Es bietet sich an, eine Beitragsordnung zu entwickeln, die jeweils Höhe, Fälligkeit Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen- bzw. Mitgliedergruppen, Stundungs- und Mahnverfahren und weitere Detailpunkte regelt und immer wieder angepasst werden kann.

Hier sind keine inhaltlichen Änderungen seit der letzten gültigen Satzung enthalten.

Präzisierung: Familienmitgliedschaft wurde auf Alleinerziehende und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende ausgeweitet.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen ist. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgehalten, die für jedes Mitglied einsehbar im Vereinsheim ausliegt.

Die Wirksamkeit eines Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Paare sowie Alleinerziehende mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen.

Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird dadurch nicht verändert.

Der Beitrag wird im 1. Quartal des Jahres im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins abzuleisten oder einen festgelegten Betrag in Euro als Ausgleich zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden oder die Höhe des zu erbringenden Betrages wird jeweils von der Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses oder der Mitglieder festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Arbeitsstunden können auch von passiven Familienmitgliedern, die gemäß dieses Paragraphen in einer Familienmitgliedschaft beinhaltet sind abgeleistet werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Jahr 2017 ist die Anzahl der Arbeitsstunden auf 10 und der Ausgleichsbetrag auf 10€ festgelegt.

§ 6 Leitung des Vereins

Ein Vorstand ist gesetzlich vorgesehen, kann grundsätzlich auch von einer einzigen Person (auch von dem Vertreter einer juristischen Person) gestellt werden. Die Vorstandskonstruktion sollte aber gut überlegt sein, so dass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist, v.a. - Bei plötzlichem Ausfall eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei 1 Person, oder bei 2 Personen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind) - Bei erfahrungsgemäßen Schwierigkeiten viele Vorstandsposten zu besetzen (bei mehr als 3 Personen treten auf Dauer häufig Besetzungsprobleme auf) - Zur Vermeidung von Entscheidungsblockaden (bei ungeraden Zahlen werden Patt-Situationen immer vermieden) Als Erfahrungswert erscheint ein 3-köpfiger (eventuell auch bis zu fünf) Vorstand empfehlenswert.

Hier sind inhaltlichen Änderung seit der letzten gültigen Satzung enthalten. Im Einzelnen:

- 1.) 2 Beisitzer statt festgelegte Presswart und Jugendleiter
- 2.) Jugendleiter und Pressewart sind Aufgaben des Vorstandes und können mit einem Beschluss auf beliebige Mitglieder des Ausschusses verteilt werden. Die anderen Aufgaben sind in unseren Augen so wichtig, dass diese bestehen bleiben.
- 3.) Der Ausschuss kann jetzt verkleinert sein, wenn Beisitzer nicht gewählt werden können aufgrund mangelnder Meldung von Mitgliedern.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Kassier

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB

Die beiden Vorsitzenden und der Kassier sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

2. Der Ausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand und:

- a) dem/der Schriftführer/in
- b) dem/der Gesamtausbildungsleiter/in
- c) dem/der Platzwart/wärterin
- d) bis zu zwei Beisitzer/innen, in den Funktionen des/der Pressewartes/wärterin oder Jugendleiters/in
- e) dem/den Ehrenvorsitzenden

Der Vereinsvorstand und der Ausschuss tagen regelmäßig und gemeinsam.

3. Es besteht die Möglichkeit, dass die beiden Beisitzer das Amt des Jugendleiters/in mit bzw. das Amt des Pressewartes/in bekleiden, aber auch, dass diese ohne besonderen Aufgabenbereich

Mitglied des Ausschusses sind. Es muss darauf geachtet werden, dass der gesamte Ausschuss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht. Bei Sitzungen mit gerader Teilnehmerzahl wird bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, vertretungsweise des 2. Vorsitzenden doppelt gewichtet.

4. Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan gem. § 26 und §28 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt die für den internen Vereinsbetrieb notwendigen Weisungen.

Die Amtszeit ist frei wählbar, könnte grundsätzlich auch unbeschränkt bleiben, sollte nicht zu kurz bemessen sein (2 Jahre)

5. Mitglieder des Vorstands werden in der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.
Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von 2 Jahren erfolgt in offener Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist auf Antrag eines Drittels der anwesenden Wahlberechtigten geheim abzustimmen.
6. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Platzwart werden in den Jahren mit ungerader Zahl, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Gesamtausbildungsleiter werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt und können in jedem Jahr gewählt werden, soweit noch keine 2 Beisitzer Mitglied des Vorstandes sind.
7. Die Ehrenvorsitzenden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Übergangsregelung vermeidet Phasen der Handlungsunfähigkeit wenn Vorstandswahlen nicht rechtzeitig stattfinden können. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Satzung dem Vorstand auch das Recht eingeräumt werden, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

8. Wählbar ist jedes ordentliches Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, so kann der Ausschuss ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist dann eine Ersatzwahl bzw. Bestätigung durchzuführen.

§ 7 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

Hier sollten in Abstimmung mit der o.a. Kernzuständigkeit der Mitgliederversammlung der Aufgabenbereich des Vorstands beschrieben werden, die ihm im Rahmen der Geschäftsführung eigenständig überlassen bleiben. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder wurden formuliert und präzisiert. Inhaltlich sind aber keine wesentlichen Änderungen zur alten Satzung enthalten. Insbesondere sind keine Kompetenzen ausgeweitet worden. Die Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes aus §6 wurden auch hier aufgenommen und eine Konsistenz hergestellt. Insbesondere die letzte Satzungsänderung hat Inkonsistenzen erzeugt.

1. Der/die 1.Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er/Sie beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er/Sie hat weiterhin die Aufgabe, die vom Ausschuss des Vereins getroffene Beschlüsse auf ihre Durchführung zu überwachen. Er/Sie kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Ausschusses Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden, wobei dann die Nachfolgeregelung entsprechend § 6 Abs. 8 anzuwenden ist.
2. Der/die 2.Vorsitzende, sowie der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung ihrer Einzelvertretungsbefugnis.
Ohne die Einschränkung seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das

Innenverhältnis bestimmt, dass er/sie von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert ist.

Auch die Rechnungsprüfung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber aus Eigeninteresse auch zur Wahrung der Gemeinnützigkeitsansprüche so verankert werden.

3. Der/die Kassier/in verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgabenrahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch Ausschussbeschluss geregelt. Darüber gehende Beträge müssen durch den Ausschuss genehmigt werden.
Der/die Kassier/in erstellt im letzten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr nach Vorgaben der einzelnen Ressorts. In einer Ausschusssitzung wird über den Haushaltsplan bestimmt und dieser in der folgenden Jahreshauptversammlung zur Abstimmung/Genehmigung den Mitgliedern vorgelegt.
Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen.

Grundsätzlich verlangt das BGB, § 58 Nr. 4 eine solche Beurkundung von Beschlüssen. Sie sollte nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern auch für den Vorstand (nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen) selbstverständlich sein und im Rahmen der gesetzlichen Pflichten auch archiviert werden. Für Vereinsgründung und die Eintragung von Verein und Vorstand in das Vereinsregister, für personelle Veränderungen im Vorstand, für Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse usw. müssen solche Protokolle ohnehin jeweils einzeln dem Gericht vorgelegt werden.

4. Der/die Schriftführer/in hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle haben mindestens alle gefassten und abgelehnten Beschlüsse zu enthalten und vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm/ihr die Erledigung des Schriftwechsels nach Angabe des/der 1. Vorsitzenden.
5. Der/die Pressewart/wärterin pflegt den Internetauftritt, den EmailService und die Schautafeln des Vereins. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und ist für die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit nach Vorgaben des Ausschusses verantwortlich. Der/die Pressewart/wärterin ist eine ungebundene Aufgabe und kann einem Beisitzer oder anderen Ausschussmitglied zugeteilt werden. Dies erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.
6. Der/die Platzwart/wärterin ist für die Pflege des Vereinsgeländes verantwortlich. Für die Pflege des Geländes setzt er regelmäßig und bei Bedarf Arbeitsdienste nach seinen Vorgaben an. Zum Zwecke der Pflege darf der Ausschuss durch Beschluss dem Platzwart ein beschränktes eigenverantwortliches Ausgabenrecht erteilen. Darüber hat der Platzwart immer zur nächsten Sitzung des Ausschusses dem Ausschuss gegenüber Rechenschaft abzulegen.
7. Der/die Jugendleiter/in ist für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins festgehalten. Der/die Jugendleiter/in ist eine ungebundene Aufgabe und kann einem Beisitzer oder anderen Ausschussmitglied zugeteilt werden. Dies erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.
8. Die Beisitzer/innen unterstützen die Arbeit des Ausschusses und können zur Unterstützung einzelner Ressorts aber auch mit vorübergehenden Sonderaufgaben betraut werden. Über die Aufgaben der Beisitzer entscheidet der Ausschuss.
9. Die 2 Kassenprüfer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören und müssen alle 3 Jahre wechseln. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Jahreshauptversammlung die Entlastung des/der Kassier/in empfehlen.

10. Der/die Gesamtausbildungsleiter/in ist verantwortlich für die gesamte hundesportliche Arbeit des Vereins. Er ist zuständig für die fachliche, ideelle und zeitliche Koordination des Ausbildungsbetriebes der einzelnen Ausbildungsbereiche. Auch obliegt ihm der Termenschutz für Vereinsveranstaltungen und Turniere des Vereins. Die Koordinierung der Arbeit des Ausbildungsleiters erfolgt im Rahmen der Ausschusstätigkeit.

§ 8 Übungsleiter und Übungshelfer

Inhaltlich sind aber keine wesentlichen Änderungen zur alten Satzung enthalten.

Neuerung bzw. wesentliche Ergänzung ist die deutliche Regelung, dass alle Übungshelfer und Übungsleiter vom Ausschuss bestätigt werden müssen. Dies ist erforderlich um Haftungsrechtlich alle auf dem Gelände tätigen abzusichern und dies auch in Beschlüssen schriftlich zu dokumentieren. Die Forderungen zur Ausbildung der Übungsleiter und Übungshelfer sind abgeschwächt worden um die Tätigen nicht zu überfordern und nicht erreichbare Forderungen aufzustellen.

1. Zur Unterstützung des/der Gesamtausbildungsleiter/in werden auf seinen/ihren Vorschlag für die einzelnen Fachbereiche Übungsleiter eingesetzt, die vom Ausschuss bestätigt werden. Die Übungsleiter koordinieren selbständig den Übungsbetrieb in den einzelnen Übungssparten.
2. Zur Mithilfe bei dieser Tätigkeit kann der jeweilige Übungsleiter aus dem Kreis der Aktiven der jeweiligen Sportabteilung Übungshelfer bestimmen, die ebenfalls durch den Ausschuss bestätigt werden müssen.
3. Die Gesamtheit der Übungshelfer führen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Übungshelfersitzungen gemeinsam unter Leitung der Gesamtausbildungsleitung durch.
4. Für die Übungsleiter und Übungshelfer gelten folgende Verpflichtungen:
 - a. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, die Arbeit mit Hundesportlern und Hunden entsprechend den vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.
 - b. Für jeden Hundeführer und Hund Teilnehmer am Sport und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
 - c. Übungsleiter und Übungshelfer sollen innerhalb eines festgelegten Zeitraums den Basisschein GAS erwerben.

§ 9 Pflichten der Kursteilnehmer

Inhaltlich sind keine wesentlichen Änderungen zur alten Satzung enthalten.

1. Kursteilnehmer sind verpflichtet, die Anordnungen der jeweiligen Ausbildungsleitung zu befolgen. Über den Stand der Ausbildung und die Prüfungsreife entscheiden die Ausbildungsleiter. Eventuell anfallende Kosten für die Ausbildung sind bei Beginn des Kurses zu entrichten und werden vom Ausschuss festgelegt
2. Jeder Hundebesitzer oder Kursteilnehmer haftet für Schäden seines Hundes, die auf dem Ausbildungsplatz entstehen. Für jeden Hund muss deshalb eine Hundehaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Eine Tollwutschutzimpfung wird verlangt und ist durch den Impfpass zu belegen.
3. Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, erkennen jedoch die Vereinssatzung an. Diese liegt im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.

§ 10 Versammlung der Mitglieder

Inhaltlich sind aber keine wesentlichen Änderungen zur alten Satzung enthalten außer einigen Präzisierungen.

- 1.) Inbesondere wurden keine Aufgaben von der Mitgliederversammlung auf den Ausschuss übertragen.
- 2.) Das Schiedsgericht wurde aufgenommen
- 3.) Präzisierungen zu Abläufen und Aufgaben wurden formuliert

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Frequenz und Häufigkeit der Mitgliederversammlung müssen nicht, können aber sogar bis hin zu festen Terminen bestimmt werden

1. Eine Versammlung besteht aus
 - a) der Jahreshauptversammlung
 - b) der außerordentlichen Hauptversammlung

Dieser Bereich ist gesetzlich ohnehin vorgeschrieben, wäre eigentlich entbehrlich, sollte aber immer wieder ins Bewusstsein der Mitglieder und des Vorstands gerufen werden. Die Rechnungslegungs- und Entlastungspraxis sollte in jedem Fall in der Satzung verankert werden

2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes bei der jährlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Strategie und Aufgaben des Vereins
 - b) Beteiligungen
 - c) Aufnahmen von Darlehen
 - d) Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag bei der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Dies muss in der Satzung genannt werden und der Verein muss sicherstellen, dass auf diesem Wege auch alle Mitglieder erreicht werden können. (z.B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse und unterschriebene Erklärung der Mitglieder) Unklarheiten in diesem Bereich führen am häufigsten zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wegen formaler Fehler. Dies ist die einfachste Regelung auch im Sinne der Wahrung der Beschlussfähigkeit.

4. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, die spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Kriterium der vierwöchigen Frist dient das Abgangsdatum der Einladung. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Kriterien der Einladungsfrist eingehalten wurden und benötigt kein bestimmtes Quorum.
5. Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich per Telefax, elektronische Datenübermittlung oder per Papier beim Vorstand eingegangen sein. Betreffen die Anträge Satzungsänderungen, so müssen diese rechtzeitig vor der Einladung zur Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Als Zeitrahmen ist 8 Wochen vor einer

Hauptversammlung anzustreben, damit der Ausschuss die notwendigen Schritte einleiten kann. Für die Einhaltung dieser Frist sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Als Richtwert für die Frist kann der Jahreswechsel angenommen werden.

Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es können aber auch für andere Entscheidungen als die über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden

6. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3/4-Mehrheit ist nach BGB § 33 vorgesehen, es könnten aber auch andere Mehrheitsverhältnisse festgeschrieben werden. Allerdings gelten Satzungsänderungen, wie auch die Auflösung des Vereins als grundlegenden Entscheidungen, für die besondere Anforderungen an die Entscheidungsgrundlagen gelten. Solche klaren Verfahrensregeln schaffen Transparenz und Vertrauen

7. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen notwendig. Satzungsänderungen und Neufassungen müssen zwingend mit einer Frist von 4 Wochen vor einer Hauptversammlung den Mitgliedern mit der Einladung zusammen vorgelegt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt ist.

Gerade bei Vereinsgründungen oder Veränderungen von Gesetzesgrundlagen kann es kurzfristig Änderungsforderungen in kleinerem Rahmen und bei gewissen Details geben, für die nicht unbedingt eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
9. Jugendliche ab 15 Jahre sind in der Versammlung stimmberechtigt, für Jüngere kann der Erziehungsberechtigte als gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen, soweit er nicht selbst stimmberechtigt ist.
10. In der Jugendselfverwaltung sind alle Jugendliche ab dem Jahr stimmberechtigt, in dem sie 10 Jahre alt werden.

11. Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für den Ausschuss auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen.

12. Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. **Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden jeweils auf 3 Jahre gewählt.** Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vorstand (aber nicht dem Ausschuss) ist ausgeschlossen.

Nach § 37 BGB muss diese Möglichkeit, gleichsam als Ausweg aus denkbaren Entscheidungsblockaden (z.B. seitens des Vorstands) gegeben sein. Das Quorum muss in jedem Fall unter 50% der Mitglieder liegen und sollte nicht zu hohe Hürden setzen (z.B. 25%).

13. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss aus einem dringenden Anlass einen diesbezüglichen Entschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen werden.
14. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Die sonstigen Fristen für Anträge, Satzungsänderungen etc. bleiben bindend.

Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Wenn Stimmrechtsübertragungen erforderlich erscheinen, muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten

15. Das Stimmrecht kann bei allen Versammlungen und Sitzungen nur persönlich ausgeübt werden und nicht übertragen werden.

§ 11 Datenschutz

Auch Vereine sind dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Zunächst sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst, und auf diese Regelungen auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden. Dieser Passus ist neu und beachtet die moderne Entwicklung.

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten gemäss den jeweils aktuellen Mitgliedsanträgen **erhoben**. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Für die Rechtmäßigkeit der Mitgliedsanträge ist der **Ausschuss** verantwortlich.

Falls Vereine einem (Dach-)Verband oder Netzwerk angehören und in diesem Zusammenhang Mitgliederdaten weitergegeben werden sollen, sollte dies auch in der Satzung geregelt sein.

2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Dies betrifft ausschließlich nur die in den Mitgliedsanträgen erhobenen Daten. Weitere im Rahmen der Tätigkeit erhobene Daten dürfen nur insoweit weitergegeben werden, als dies im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein steht (z.B. Erwerb Trainerschein, Ergebnisse Turniere, etc.).

Insbesondere sollen hier Regelungen getroffen werden, die eine Veröffentlichung auf eigenen Seiten (Homepage, Facebook) von besonders herausragenden positiven Leistungen (z.B. Start bei nationalen oder internationalen Wettbewerben) ermöglichen sollen und juristisch abgedeckt sind, die heutzutage „normal“ sind.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Für die Einholung der Erlaubnis vor einer Veröffentlichung ist der Ausschuss verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Inhaltlich sind hier keine wesentlichen Änderungen zur alten Satzung enthalten außer einigen Präzisierungen.

Präzisierungen betreffen nur die Begünstigten im Falle der Auflösung, die neue Namen bekommen haben.

Die Auflösung des Vereins ist ebenso wie die Gründung eine grundlegende Entscheidung vereinsrechtlich wie gemeinnützigkeitsrechtlich (Vermögensbindung) besondere Verfahrensanforderungen verlangt. Für den Auflösungsbeschluss nennt das BGB in § 41 dieses Mehrheitsverhältnis, das allerdings in der konkreten Satzung (nach oben bis zur Einstimmigkeit, wie nach unten bis zur relativen Mehrheit) abgeändert werden kann)

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Hierbei ist ebenfalls ein Quorum von mindestens einem Drittel aller Mitglieder als Zustimmung zur Auflösung erforderlich.

Gemeinnützigkeits-(steuer-)rechtlich hat die Finanzverwaltung in ihren Mustersatzungsanforderungen nach der Abgabenordnung Vereinen (und anderen gemeinnützigen

Körperschaften) eine der beiden Alternativen (a, b) als „zwingende“ Regelung der gemeinnützigen Vermögensbindung (Weitergabe des Vermögens für gemeinnützige Zwecke) vorgeschrieben. Wird diese Variante gewählt, muss darauf geachtet werden, dass die genannte Körperschaft auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügt. Diese Prüfung ist erfolgt und alle drei Organisationen besitzen derzeit die Gemeinnützigkeit.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen zu je 1/3 dem „Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V.“, dem „Deutschen Tierschutzbund“ und der „Deutschen Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde“ in Stuttgart zu.

§ 13 Sonstiges

Dieser Passus ist neu und beachtet die moderne Entwicklung. Zur Regelung weitere Ausschüsse (z.B. Jugendausschuss, Schiedsgericht) sollten Ordnungen erstellt werden dürfen. Dieses Recht bekommt der Ausschuss ohne, dass er Regelungen dieser Satzung einschränken könnte. Dies dient der Rechtssicherheit vieler meist externer Vorgänge.

Der Ausschuss kann für die Organisation der jeweiligen Aufgaben des Ausschusses, der Fachbereiche, der Hauptversammlung, der Jugendarbeit und/oder des Schiedsgerichtes Ordnungen erstellen. Diese Ordnungen sind den Mitgliedern auf Verlangen offenzulegen und dürfen keinerlei Rechte, die in dieser Satzung beschrieben sind einschränken.

§ 14 Sonstige Vorschriften

Inhaltlich sind hier keine Änderungen zur alten Satzung enthalten.

Soweit durch die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§21 – 79 BGB über Vereine.

§ 15 Schlussbestimmung

Inhaltlich sind hier keine Änderungen zur alten Satzung enthalten außer juristischen Präzisierungen.

Die vorliegende Satzung ist eine komplette Neufassung und wurde von der Jahreshauptversammlung am mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung tritt an dem Tage der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Stuttgart, 18.März 2017